

# **Erlass über die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule**

Vom 4. Juli 2003 (GMBI. Saar S. 290)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung - Schulordnung - über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland vom 24. Juni 1986 (Amtsbl. S. 605), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910), umfasst der Bildungsgang der Fachoberschule in der Klassenstufe 11 neben allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht eine einjährige fachpraktische Ausbildung. Über die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung werden nach § 13 der vorgenannten Verordnung folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Die Stellung des Teilnehmers/der Teilnehmerin am Bildungsgang der Fachoberschule in der Klassenstufe 11 ist gekennzeichnet durch die duale Beziehung der beiden Lernorte Schule und Praxiseinrichtung. Es besteht demnach zugleich ein Schulverhältnis und ein vertraglich begründetes Praktikantenverhältnis mit der Folge, dass der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung Angehöriger/Angehörige der Praxiseinrichtung ist (Betriebszugehörigkeit).
2. Fachoberschule und Praxiseinrichtung informieren sich gegenseitig über Leistungsstand und Ausbildungsfortschritt.
3. Aufgrund der Betriebszugehörigkeit besteht die Verpflichtung, die Ordnungsvorschriften der Praxiseinrichtung zu beachten und einzuhalten. Ordnungsverstöße des Praktikanten/der Praktikantin können entsprechende Maßnahmen der Praxiseinrichtung zur Folge haben.
4. Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung unterliegt der Praktikant/die Praktikantin als Angehöriger/Angehörige der Praxiseinrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) . Zuständiger Unfallversicherungsträger ist der Unfallversicherungsträger der Praxiseinrichtung. Ihr obliegt die Erstattung einer entsprechenden Unfallanzeige.
5. Während der fachpraktischen Ausbildung, die sich grundsätzlich über ein ganzes Jahr erstreckt und durch die Schulferien nicht unterbrochen wird, steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Urlaub von in der Regel sechs Wochen zu. Der Urlaub soll in der Zeit der Schulferien gewährt werden.
6. Die fachpraktische Ausbildung ist wesentlicher Bestandteil des Bildungsganges der Fachoberschule in der Klassenstufe 11. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Praktikantenverhältnis erfordert daher die unverzügliche Begründung eines Anschlusspraktikums, um den Bildungsgang der Fachoberschule fortsetzen zu können.
7. Bei der Vermittlung von Praktikantenstellen sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter sowie gegebenenfalls die zuständigen Kammern behilflich.
8. Die maßgebenden Ausbildungsinhalte der fachpraktischen Ausbildung für die einzelnen Fachbereiche und Fachrichtungen der Fachoberschule werden - soweit

erforderlich - durch Ausbildungspläne des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft festgelegt.

## **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Zugleich treten die

- Richtlinien des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung über das Fachpraktikum von Fachoberschülern vom 2. Juli 1969 (GMBI. Saar S. 424), zuletzt geändert durch den Erlass vom 9. Juli 1973 (GMBI. Saar S. 418),

sowie die

- Richtlinien des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung betreffend das Fachpraktikum von Fachoberschülern der Fachrichtung Sozialwesen vom 1. September 1970 (GMBI. Saar 1971, S. 161)

außer Kraft.